

# Verfassung des Kantons Solothurn

## Art. 120 Verkehrswesen

Heutige Version:

1. Kanton und Einwohnergemeinden ordnen das Verkehrs- und Strassenwesen.
2. Sie fördern gemeinsam den öffentlichen Verkehr.
3. Sie sorgen für eine umweltgerechte und volkswirtschaftlich möglichst günstige Verkehrsordnung.

Neue Version:

1. Kanton und Gemeinden sorgen für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Verkehrsordnung.
2. Sie fördern den öffentlichen Verkehr, den Langsamverkehr sowie das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und setzen sich für eine möglichst umweltverträgliche Bewältigung des Verkehrsaufkommens ein.
3. Sie sorgen dafür dass der öffentliche Verkehr für die gesamte Bevölkerung zugänglich ist und ihren massgeblichen Bedarf abdeckt.
4. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.